



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 884 | Datum: 14.02.2013

**Zulassungssatzung der Universität
Hohenheim für die Master-Studiengänge
„Food Microbiology and Biotechnology“,
„Food Science and Engineering“ sowie
„Earth System Science“ der Fakultät
Naturwissenschaften**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), sowie § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 VerfStudG vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), sowie § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 VerfStudG vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der Senat der Universität Hohenheim am 6. Februar 2013 die nachfolgende Zulassungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Anwendungsbereich	1
§2 Auswahlquoten	2
§3 Bewerbungsfrist und -form	2
§4 Zuständigkeit	2
§5 Zugangsvoraussetzungen	2
§6 Bewerbung	3
§7 Auswahlverfahren	4
Teil II: Studiengangsspezifische Bedingungen	4
§8 Master-Studiengang „Food Microbiology and Biotechnology“	4
§9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“	5
§10 Master-Studiengang „Earth System Science“	5
Teil III: Schlussbestimmungen	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6
Anlage:	6
Anlage 1 zu §5 Zugangsvoraussetzungen	6

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Master-Studiengängen

- „Food Microbiology and Biotechnology“
- „Food Science and Engineering“
- „Earth System Science“

vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 80 vom Hundert an deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber; dies sind:

- Deutsche Staatsangehörige,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu 20 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§3 Bewerbungsfrist und -form

(1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester der Masterstudiengänge ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich.

(2) Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §6 müssen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim vorliegen

§4 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(3) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
2. über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2,

3. über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind,
4. die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet.

§6 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die fristgerechte Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim;
- b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
- c) ggf. ein Nachweis über die deutschen und/oder englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt §5 Absatz 1);
- d) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten (in englischer Sprache);
- e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen, soziales Engagement, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester. Näheres regelt Teil II dieser Satzung.
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Master-Studiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

(3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50% der Nachweise für das UNIcert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNIcert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

(4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNIcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach §5 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den Kriterien und dem Bewertungsmaßstab, die die Auswahlkommissionen festlegen, eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden insbesondere berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu §6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) gemäß §6 Absatz 1e) nachgewiesene Qualifikationen,
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Auswahlkriterien (Auswahltests, Interviews, etc.).
- (3) Der Maßstab für die Kriterien und deren Gewichtung werden spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach §5 erfüllt.

Teil II: Studiengangspezifische Bedingungen

§8 Master-Studiengang „Food Microbiology and Biotechnology“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 4 ist das erfolgreiche Bestehen des verbindlichen Eignungstests. Übersteigt die Zahl der nach §5 qualifizierten Bewerber, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird gemäß §7 Absatz 2 a) bis c) eine Rangliste erstellt. Eingeladen zum Eignungstest werden maximal 2,5-mal so viele Bewerber, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33% der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Rangliste zum Eignungstest eingeladen waren und diesen bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren teil. Die nähere Ausgestaltung des Tests obliegt der Auswahlkommission. Termin, Ort und Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.
- (3) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß §7 Absatz 2d) ist das Ergebnis des bestandenen Eignungstestes.
- (4) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §6 Absatz 1e) können sein: Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.
- (5) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen

stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Lebensmittelchemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik.

(6) Praktische Tätigkeiten, die gemäß §7 Absatz 2c) anerkannt werden, können sein: Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten, Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.

(7) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

§9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik, Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik. Darüber hinaus kann eine hervorragende Bachelorarbeit mit einer lebensmittelspezifischen Thematik angerechnet werden.

(3) Praktische Tätigkeiten, die gemäß §7 Absatz 2c) anerkannt werden, können sein: Praktika, abgeschlossene Ausbildung sowie weitere Qualifikationen im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.

(4) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß §7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 bzw. des Notendurchschnittes der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der fachspezifischen Leistungen gemäß Absatz 2 (im Folgenden Komponente A) eine Vorauswahl vorgenommen. Anhand dieser Vorauswahl, welche das 2,5-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden diejenigen Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber werden vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern anhand der Komponente A und der Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 (im Folgenden Komponente B) eine Rangliste erstellt. Dabei werden die Punkte der Komponente A und B im Verhältnis 66,5 : 33,5 gewichtet. Auf Grundlage der so erstellten Rangliste erfolgt entsprechend den Auswahlquoten gemäß §2 die Zulassung zum Master-Studium.

(6) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(7) Sofern nach Abschluss des Einschreibeverfahrens zum Wintersemester freie Studienplätze vorhanden sind, können gemäß der Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) über die in §3 genannte Frist hinaus, Bewerber zum Sommersemester zugelassen werden. Für die Zulassung zum Sommersemester sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen (siehe §6) bis zum 15. Dezember (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim einzureichen.

§10 Master-Studiengang „Earth System Science“

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein grundständiger Studiengang (Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung. Anerkannt wird der Abschluss in den an der Universität Hohenheim angebotenen Bachelor-

Studiengängen 'Agrarbiologie', 'Biologie' sowie 'Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie'. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Zusätzlich zu den in §6 Absatz 1 genannten Unterlagen ist ein Motivationsschreiben (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden, einzureichen.

(3) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §6 Absatz 1e) können sein: Berufsausbildungen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften).

(4) Ferner können berücksichtigt werden: Berufsausbildungen in Programmiersprachen; nachgewiesene Praktika von mindestens vier Wochen Dauer in: Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; belegte Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommer Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.

(5) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2b) müssen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-credits in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachgewiesen werden.

(6) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Stuttgart, den 14. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage:

Anlage 1 zu §5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die englischen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) UNlcert I Zertifikat (Mindestnote „gut“)
- b) Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe DSD 1
- d) TestDAF auf dem Niveau TND 3
- e) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf DSH1 Niveau

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- b) eine deutsche Schule (auch außerhalb Deutschlands) besucht hat; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Deutsch ist.

II. Englisch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
- b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
- c) UNlcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
- b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
- d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut II.2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
- b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.